

**Satzung der Gemeinde Holtland
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch
(Vorkaufsrechtssatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Holtland am 26.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Holtland in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich umfasst das in beiliegendem Kartenauszug dargestellte Gebiet. Der Kartenauszug im Maßstab 1:3000 ist Bestandteil der Satzung. Das Gebiet befindet sich westlich und östlich des Ostfriesland Wanderweges sowie nördlich der Norderstraße

(2) Im Einzelnen erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile:

1. Gemarkung Holtland, Flur 2, Flurstück 153/3 (tlw.)
2. Gemarkung Holtland, Flur 2, Flurstück 152/6
3. Gemarkung Holtland, Flur 2, Flurstück 152/4
4. Gemarkung Holtland, Flur 2, Flurstück 51/2 (tlw., Wanderweg)
5. Gemarkung Holtland, Flur 2, Flurstück 51/8 (tlw.)

Die genaue Abgrenzung geht aus dem in Absatz 1 genannten und beiliegenden Kartenauszug hervor. Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 30.09.2022

Sollten sich aus den oben genannten Grundstücken neue Flurstücksbezeichnungen ergeben (Z.B. aufgrund von Neuvermessung), erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf diese Grundstücke.

§3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.

Holtland, den 27.10.2022

Gemeinde Holtland
Der Bürgermeister
Erwin Burlager